## **Monnet Elena**

**Von:** Alex Müller <alex.mueller@strittmatter-partner.ch>

**Gesendet:** Dienstag, 15. September 2020 18:06

**An:** Postfach Departement Inneres und Sicherheit

Cc: Altherr Reto

**Betreff:** Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teilen ich Ihnen mit, dass wir seitens der Gemeindepräsidienkonferenz auf eine Vernehmlassung verzichten.

Freundliche Grüsse

Alex Müller

Gemeindepräsidienkonferenz AR Geschäftsstelle c/o Strittmatter Partner AG Vadianstrasse 37 9001 St. Gallen

alex.mueller@strittmatter-partner.ch

T +41 71 222 43 43 D +41 71 571 88 15

#### **Monnet Elena**

**Von:** Solenthaler Willi

**Gesendet:** Montag, 9. November 2020 17:27

**An:** Postfach Departement Inneres und Sicherheit

**Betreff:** Gemeinde Grub AR; Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder

Anwaltsprüfungskommission)

## Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Grub hat über die obengenannte Vernehmlassung beraten und hat der Revisionsvorlage vorbehaltlos zugestimmt.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse aus der Gruber Gemeindekanzlei

Willi Solenthaler

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Willi Solenthaler Gemeindeschreiber CH-9035 Grub AR

Tel. ++41 (0)71 891 17 48 Fax ++41 (0)71 891 33 31

Mailto: willi.solenthaler@grub.ch

Gemeinde Grub AR Gemeindekanzlei Dorf 60 CH-9035 Grub AR www.grub.ch

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

## **Gemeinde Gais** Kanzleikommission



Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Inneres und Sicherheit Herr Ralph Bannwart Departementssekretär Schützenstrasse 1 9102 Herisau

Gais, 20. Oktober 2020

## Vernehmlassung | Teilrevision Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Bannwart Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht bei der Wahl ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu (Art. 4 Abs. 2 Anwaltsgesetz).

Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung sei die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei noch nie zu Problemen gekommen sei, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine **Rechtsprechung punkto Befangenheit** in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

In diesem Zusammenhang soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 entsprechend angepasst werden, um die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.





Die Anwaltsprüfungskommission ist der Meinung, dass das Problem am einfachsten mit einer Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz zu lösen wäre. Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Da die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

Die Gemeinden, die kantonalen Parteien und weitere Kreise sind eingeladen, zum Gesetzesentwurf bis 9. November 2020 Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat steht wohlwollend der vorliegenden Vernehmlassung gegenüber und es werden hierzu keine Einwände angebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

#### **Gemeinde Gais**

Ernst Koller Roland Lussmann Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

#### **Monnet Elena**

Von: Stübi Marco

**Gesendet:** Mittwoch, 7. Oktober 2020 11:27

**An:** Postfach Departement Inneres und Sicherheit

Cc: Pfister Gallus

**Betreff:** AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Heiden verzichtet auf eine Vernehmlassung. Eine solch unstrittige Anpassung bedarf aus unserer Sicht keiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Marco Stübi

Gemeindeschreiber

#### Gemeinde Heiden

Kirchplatz 6 - 9410 Heiden Telefon +41 71 898 89 77 - Mobil +41 79 796 01 79 marco.stuebi@heiden.ar.ch - www.heiden.ch



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27

Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: <u>inneres.sicherheit@ar.ch</u>) danken wir Ihnen zum Voraus. Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: <u>ralph.bannwart@ar.ch</u>).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse
Armenda Jusufi
Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

www.ar.ch
Armenda Jusufi Assistantin

Armenda Jusufi, Assistentin Telefon +41 71 353 64 03 armenda.jusufi@ar.ch



Datum

#### Gemeinderat

9102 Herisau
Postfach 1160
Telefon 071 354 54 40
Telefax 071 354 54 11
www.herisau.ch
E-Mail
unser Zeichen

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch Bg/at 5. Oktober 2020 Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Regierungsrat Hansueli Reutegger Schützenstrasse 1 9102 Herisau Per E-Mail an: inneres.sicherheit@ar.ch

## Vernehmlassung zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes bis am 9. November 2020 vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat begrüsst die Teilrevision und die damit verbundene Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder der Anwaltsprüfungskommission. Es ist aus Sicht des Gemeinderates wichtig, dass kein Anschein der Befangenheit bei der Abnahme der Anwaltsprüfung entsteht. Dies ist für das Fairness-Gefühl aller Kandidaten sowie für die Aussenwirkung des Prüfungsprozesses auf die Bevölkerung wichtig.

Aus Sicht des Gemeinderates spricht auch nichts gegen eine erhöhte Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission, auch wenn dies nicht zwingend notwendig ist.

Da die Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder zudem noch kostenneutral erfolgen kann, spricht kein Grund gegen diese Teilrevision.

Der Gemeinderat verzichtet auf weitere Ausführungen und bedankt sich für die geleistete Arbeit und für eine angemessene Prüfung und Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Kurt Geser

Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner Gemeindeschreiber

#### **GEMEINDEVERWALTUNG HUNDWIL**



Telefon 071 367 13 13

E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch

Internet www.hundwil.ch

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassungen Departementssekretariat Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9064 Hundwil, 9. Oktober 2020

# Vernehmlassung Teilrevision Anwaltsgesetz, Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geeehrter Herr Bannwart

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Teilrevision berücksichtigt Anliegen bezüglich Befangenheit. Mit der Möglichkeit der Wahl einer grösseren Anzahl Ersatzmitglieder ergibt sich mehr Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission. Der Handlungsbedarf ist gegeben. Eine mögliche Schwachstelle betreffend Befangenheit kann mit der vorgeschlagenen Teilrevision eleminiert werden.

Wir unterstützten die vorgeschlagene Teilrevison, da explizit das Thema Befangenheit eine zunehmend höhere Bedeutung einnimmt.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Margrit Müller-Schoch

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Frei



# Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum

5. Oktober 2020

Traktandum Nr.

Beschlussnummer 758

3.13.1

Allgemeines

Vernehmlassung Anwaltsgesetz

#### Sachlage

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll bis spätestens Montag, 9. November 2020 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, eingereicht werden.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) wird gedankt.

Für Auskünfte steht Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Folgende Vernehmlassungs-Unterlagen liegen dem Traktandum in elektronischer Form bei:

- Erläuternder Bericht
- Gesetzesentwurf

# Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)

## Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf

#### Ausgangslage

 Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Pr
üfungskommission aus f
ünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht bei der Wahl ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu (Art. 4 Abs. 2 Anwaltsgesetz).

\*\*\*



# Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

- 2. Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.
- 3. In diesem Zusammenhang soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 entsprechend angepasst werden, um die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.

#### B. Erläuterungen zur Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes

#### Art. 4 Wahl der Prüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission hat die Situation anlässlich mehrerer Sitzungen diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass das Problem am einfachsten mit einer Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz zu lösen wäre. Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

## Art. 7 Wahl der Aufsichtskommission

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

#### C. Finanzielle Auswirkungen

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondem ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

Seite



# Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

#### Erwägungen

Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

#### **Antrag**

Auf eine Stellungnahme sei zu Verzichten.

#### Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

Der Gemeinderat Lutzenberg begrüsst die Teilrevision des Anwaltsgesetzes.

#### Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau (via Mail an: : inneres.sicherheit@ar.ch)
- Akten Kanzlei

Versandt: 8. Oktober 2020

Gemeinderat Lutzenberg

P. Ham Tellvego

Maria Heine Zellweger Gemeindepräsidentin Simona Maiorana Gemeindeschreiberin

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

13. November 2020

# **Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)** *Stellungnahme*

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie die Gemeinde Schönengrund ein, sich zum Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist und keine weiteren Ergänzungen dazu hat.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND

Thorsten Friedel Sonja Hartmann Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau
inneres.sicherheit@ar.ch

Schwellbrunn, 6. November 2020

## Anwaltsgesetz; Vernehmlassung; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 lädt das Departement Inneres und Sicherheit den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zum Entwurf der Teilrevision des Anwaltsgesetzes bis am 9. November 2020 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn dankt Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes und verzichtet darauf, zu den einzelnen Gesetzesartikeln Stellung zu nehmen, da die Vorlage keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinde Schwellbrunn hat.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

friedkunst

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

## Kopie geht an:

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht
- Kantonsratsmitglieder
- Akten



## **Gemeinderat Speicher**

Protokoll-Auszug

**Beschluss** 

Nr. 73-2020/21 - 20. Oktober 2020

## 1.0 Vernehmlassungen kantonale

Anwaltsgesetz\_Teilrevision\_Vernehmlassung (2020-151)

#### Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen bestehend aus Einladungsschreiben, Gesetzesentwurf, Synopse, erläuternder Bericht, Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten stehen auf <a href="https://www.ar.ch/vernehmlassungen">www.ar.ch/vernehmlassungen</a> zur Verfügung.
- B. Im Zentrum dieser Teilrevision steht die Anpassung steht die Anpassung von Art. 4 Abs. 1 und Art. 7. Abs. 1. Damit einer Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermieden werden kann, möchte die Anwaltsprüfungskommission Art. 4 Abs. 1 und den damit zusammenhängenden Art. 7 Abs. 1 anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen.
- C. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form in Word-Datei bis **spätestens Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit per E-Mail an <u>inneres.sicherheit@ar.ch</u> einzureichen.

#### **Antrag**

Auf eine Vernehmlassung sei zu verzichten.

## Erwägungen/Diskussion

## **Finanzmitbericht**

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Vernehmlassung.





## Medienmitteilung: NEIN

## Mitteilung mit Protokollauszug an

- inneres.sicherheit@ar.ch
- Akten

## versandt am 27. Oktober 2020

## **GEMEINDERAT SPEICHER**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Paul König

Michal Herzog

## Gemeinderat

Annelies Rutz Gemeindeschreiberin Tel. 071 343 78 75 Fax 071 343 78 70 E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch Departement Sicherheit und Justiz Herrn Ralph Bannwart, Departementssekr. Schützenstrasse 1 9102 Herisau

Trogen, 25. September 2020

auch als E-Mail an inneres.sicherheit@ar.ch

## Teilrevision Anwaltsgesetz; Verzicht auf Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bannwart

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) äussern zu können.

Der Gemeinderat hat beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT TROGEN** 

D. Altherr A. Rutz

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin



# **GEMEINDE URNÄSCH**

**GEMEINDERAT** 

P.P. CH-9107 Urnäsch

A-PRIORITY

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassung "Anwaltsgesetz" Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9107 Urnäsch, 30. Oktober 2020

Anwaltsgesetz; Teilrevision Vernehmlassung, Stellungnahme

(Ersatzmitglieder

Anwaltsprüfungskommission);

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat sich mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung auseinandergesetzt und äussert sich dazu nachfolgen gerne wie folgt:

Im Sinne der Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden unterstützt der Gemeinderat – aufgrund des gegebenen Handlungsbedarfes – die Anpassung der Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDE URNÄSCH** 

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES** 

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



# Gemeinde Wald AR

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34 lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassung Teilrev. Anwaltsgesetz Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

Vernehmlassung; Teilrevision Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 01. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zum Anwaltsgesetz; Teilrevision vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Es macht Sinn, wie im erläuternden Bericht beschrieben ist, dass die Zahl der Ersatzmitglieder in den beiden Gremien Prüfungs- und Aufsichtskommission erhöht wird. Das Thema der Befangenheit ist ernst zu nehmen und mit dieser Änderung der Gesetzesanpassung, kann dieser Möglichkeit entgegengewirkt werden.

Wir unterstützen den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler Gemeindepräsidentin

epräsidentin Gemeindeschreiberin



# Gemeinde Wald AR

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34 lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassung Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

## Vernehmlassung; Starke Ausserrhoder Gemeinden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. August 2020 luden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zur Volksinitiative (Starke Ausserrhoder Gemeinden) vernehmen zu lassen. Besten Dank für die gut verfassten Unterlagen.

Wir bevorzugen die Variante 3, basierend auf folgenden Überlegungen:

- Die Möglichkeit von Fusionen muss kantonsweit gegeben sein.
- Das Bedürfnis für eine Fusion muss in der Bevölkerung reifen und der noch bestehende Freiraum in der Gemeindeautonomie darf nicht leichtfertig aufgegeben werden.
- Das Motto lautet: (Kooperation vor Fusion), also eine schrittweise Annäherung und Teilung von Aufgaben zwischen Nachbargemeinden, damit eine spätere Fusion auf (gleicher Augenhöhe) erfolgt und zumindest zu keiner einseitigen finanziellen oder anderweitigen Verschlechterung führt.

Für Wald käme im gegenwärtigen politisch-gesellschaftlichen Umfeld eine zukünftige Fusion allenfalls mit den anderen drei Gemeinden entlang des Goldach-Tobels in Frage, nämlich Trogen, Rehetobel und/oder Speicher.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin



**Gemeinde Waldstatt** 

Oberdorf 2 Postfach 53 9104 Waldstatt Telefon 071 354 53 34 www.waldstatt.ch gemeinde@waldstatt.ar.ch

Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt

Per Mail an: <u>inneres.sicherheit@ar.ch</u> Departement Inneres und Sicherheit 9102 Herisau

Waldstatt, 12. März 2021

## **Vernehmlassung Anwaltsgesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Waldstatt ein, sich zur Vernehmlassung des Anwaltsgesetzes.

Mit Dank an das Departement Inneres und Sicherheit verzichtet der Gemeinderat Waldstatt am Vernehmlassungsverfahren zum Anwaltsgesetz.

Freundliche Grüsse

## **Gemeinderat Waldstatt**

EINDES YALDSTA

Andreas Gantenbein Gemeindepräsident Armin Räbsamen Gemeindeschreiber

Kopie an - Akten

#### **Monnet Elena**

**Von:** Oberlin Yvonne

**Gesendet:** Mittwoch, 21. Oktober 2020 14:09

**An:** Postfach Departement Inneres und Sicherheit

**Betreff:** Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit E-Mail vom 15. September 2020, haben Sie uns über die Vernehmlassung zum Anwaltsgesetz informiert.

Der Gemeinderat Walzenhausen hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2020 beschlossen, von der Einreichung einer Vernehmlassungsrückmeldung zum Anwaltsgesetz abzusehen.

Wir bitten Sie, den Beschluss entsprechend zu vermerken.

Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Walzenhausen Yvonne Oberlin Gemeindeschreiberin Dorf 84 9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84 <u>yvonne.oberlin@walzenhausen.ar.ch</u> www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!



## **Protokollauszug Gemeinderat**

11. Gemeinderatssitzung vom 3. November 2020

148 1 STAAT, VOLK UND BEHÖRDEN

1.9 Kanton AR

1.9.1 Mitwirkungen, Vernehmlassungen

Vernehmlassung Anwaltsgesetz - Teilrevision

#### Sachverhalt

Mit Einladungsschreiben vom 1. September 2020 hat das Departement Inneres und Sicherheit folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 9. November 2020) unterbreitet:

- 1. Einladungsschreiben
- 2. Gesetzesentwurf
- 3. Erläuternder Bericht
- 4. Vernehmlassungsadressaten

(Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 15. September 2020 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

## Erwägungen

Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Anwaltsprüfungskommission möchte die vorgenannte gesetzliche Grundlage in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

Gleichzeitig soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 bezüglich der Wahl der Aufsichtskommission entsprechend angepasst werden, um ebenfalls die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.

Weil die Mitglieder der Prüfungs- und Aufsichtskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung der beiden Artikel im Anwaltsgesetz kostenneutral.

Geschäftslaufnummer: 2020-177 Seite 1/2

## **Antrag**

Verzicht auf Stellungnahme.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat Wolfhalden verzichtet auf eine Stellungnahme.

## Auszug an

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau (als Word-Datei an inneres.sicherheit@ar.ch)
- Kantonsrat Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- Kantonsrat Martin Ruppanner, Högli 672, 9427 Wolfhalden
- Akten

# **GEMEINDERAT WOLFHALDEN Der Gemeindepräsident**

Die Gemeindeschreiberin

Gino Pauletti

Sarah Niederer

Versandt am

Geschäftslaufnummer: 2020-177

#### Jusufi Armenda

**Von:** Solenthaler Willi

**Gesendet:** Montag, 9. November 2020 17:27

An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit

**Betreff:** Gemeinde Grub AR; Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder

Anwaltsprüfungskommission)

## Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Grub hat über die obengenannte Vernehmlassung beraten und hat der Revisionsvorlage **vorbehaltlos zugestimmt**.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse aus der Gruber Gemeindekanzlei

Willi Solenthaler

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Willi Solenthaler Gemeindeschreiber CH-9035 Grub AR

Tel. ++41 (0)71 891 17 48 Fax ++41 (0)71 891 33 31

Mailto: willi.solenthaler@grub.ch

Gemeinde Grub AR Gemeindekanzlei Dorf 60 CH-9035 Grub AR www.grub.ch

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

#### Jusufi Armenda

**Von:** Weber Stefan

**Gesendet:** Samstag, 7. November 2020 17:38

An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit; Bannwart Ralph

Cc: Rohner Urs

**Betreff:** Verzicht auf eine Stellungnahme zur Teilrevision des Anwaltsgesetz der

Gemeinde Rehetobel

Sehr geehrter Herr Bannwart, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) des Anwaltsgesetzes vom 01. September 2020 danken wir Ihnen. Nach Prüfung der Sachlage verzichtet der Gemeinderat auf eine Stellungnahme.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Stefan Weber** Gemeindeschreiber

Gemeindeverwaltung Rehetobel Gemeindekanzlei St. Gallerstrasse 9 Postfach 13 CH-9038 Rehetobel AR



Telefon +41 71 878 70 24 <u>www.rehetobel.ch</u> <u>stefan.weber@rehetobel.ar.ch</u>



Anick Volger Teufenbergstrasse 399 9105 Schönengrund

079 711 52 02 a.volger@bluewin.ch

**Anick Volger** Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund Kanton Appenzell A.Rh. Departement Inneres und Sicherheit Schützenstr. 1 9102 HERISAU

Schönengrund, 2. November 2020

## **Vernehmlassung Anwaltsgesetz**

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Anwaltsgesetzes ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

#### **Grundlegende Gedanken**

Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Der Wunsch des Obergerichts eine flexiblere Formulierung zu wählen ist nachvollziehbar und wird nicht bestritten.

Wir begrüssen es explizit, dass auch kleinere Anpassungen, wie in vorliegendem Falle, umgesetzt und nicht jahrelang gesammelt werden, bis wieder eine Totalrevision nötig wird.

#### Art.4 Abs.2

Gemäss dem Artikel müssen zwei Mitglieder im Anwaltsregister eingetragen sein. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind sinngemäss frei zu bestimmen. Es stellt sich daher die frage, ob dieser Abs. nicht präzisiert werden müsste.

Analog Kanton St. Gallen, wonach die Formulierung «davon wenigstens je vier Richter und berufstätige Rechtsanwälte» angewendet wird.

Damit ist sichergestellt, dass die Prüfungskommission einen aktuellen Praxisbezug hat und somit die Prüfungsentscheide stets von hoher praktischer Qualität zeugen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger Präsident



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau
inneres.sicherheit@ar.ch

Schwellbrunn, 6. November 2020

## Anwaltsgesetz; Vernehmlassung; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 lädt das Departement Inneres und Sicherheit den Gemeinderat Schwellbrunn ein, zum Entwurf der Teilrevision des Anwaltsgesetzes bis am 9. November 2020 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn dankt Ihnen für die Zustellung der Unterlagen zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes und verzichtet darauf, zu den einzelnen Gesetzesartikeln Stellung zu nehmen, da die Vorlage keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinde Schwellbrunn hat.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

friedkunst

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

## Kopie geht an:

- Gemeindepräsident Ueli Frischknecht
- Kantonsratsmitglieder
- Akten

## APPENZELLISCHER ANWALTSVERBAND

Präsident Michael Manser, lic. iur. Rechtsanwalt Oberer Graben 26, 9000 St. Gallen Tel. 071 222 40 40 michael.manser@grandnisple.ch

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

per E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch

9. November 2020 MM/ss

# Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

In der eingangs erwähnten Angelegenheit haben Sie uns mit Schreiben vom 1. September 2020 zu einer Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) eingeladen. Für die Einräumung dieser Möglichkeit bedanken wir uns.

Seitens des Anwaltsverbandes sind wir mit den angedachten Änderungen einverstanden und es besteht kein Anlass für zusätzliche Bemerkungen und Ausführungen.

Wir möchten aber die Gelegenheit dazu nutzen, Ihnen eine Änderung des Beurkundungsgesetzes beliebt zu machen.

## Antrag:

Art. 2 Abs. 2 BeurkG, neuer zweiter Satz:

<sup>2</sup> Die genannten Personen bezeichnen sich als "öffentliche Urkundsperson". <u>Personen nach Abs. 1 können sich auch als "Notarin" bzw. "Notar" bezeichnen.</u>

- 2 -

Begründung:

Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind, dürfen im

Kanton AR öffentlich beurkunden (Art. 2 Abs. 2 BeurkG). Sie dürfen sich aber nicht

"Notar(in)" nennen, sondern nur "Öffentliche Urkundsperson" (Abs. 3). Diese Be-

zeichnung ist für die Anwältin/Anwalt so umständlich wie für die Rechtssuchenden

unverständlich. Viel einfacher und verständlicher ist die Bezeichnung "Notarin/Notar",

wie die entsprechenden Personen in den meisten Kantonen auch heissen. Auch in

der englischen Übersetzung nennen sich Ausserrhoder Anwältinnen und Anwälte

"notary public", was bereits zulässig erscheint und im internationalen Rechtsverkehr

ohnehin notwendig ist. Was auf Englisch möglich ist, muss aber auch in der Amts-

sprache Deutsch möglich sein. Es gibt schlicht keinen Grund, der gegen diese Ver-

einfachung spräche, es würde aber den Dienstleistenden und vor allem den Rechts-

suchenden die Kommunikation erleichtern.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden En-

de 2014 die Bezeichnung "öffentlicher Notar" ebenfalls eingeführt hat. In Art. 1a

Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung heisst es wörtlich: Ermäch-

tigte Rechtsanwälte bezeichnen sich im Geschäftsverkehr als "Öffentlicher Notar". Im

Kanton St. Gallen bezeichnen sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der

Funktion als Urkundspersonen ebenfalls als "Öffentliche Notarin/Öffentlicher Notar".

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens, und eine zeitnahe Umsetzung

bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

RA Michael Manser, Präsident

michael.manser@grandnisple.ch

# **GEMEINDE URNÄSCH**

**GEMEINDERAT** 

P.P. CH-9107 Urnäsch

A-PRIORITY

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassung "Anwaltsgesetz" Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9107 Urnäsch, 30. Oktober 2020

Anwaltsgesetz; Teilrevision Vernehmlassung, Stellungnahme

(Ersatzmitglieder

Anwaltsprüfungskommission);

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat sich mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung auseinandergesetzt und äussert sich dazu nachfolgen gerne wie folgt:

Im Sinne der Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden unterstützt der Gemeinderat – aufgrund des gegebenen Handlungsbedarfes – die Anpassung der Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDE URNÄSCH** 

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES** 

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



## **Gemeinderat Speicher**

Protokoll-Auszug

**Beschluss** 

Nr. 73-2020/21 - 20. Oktober 2020

## 1.0 Vernehmlassungen kantonale

Anwaltsgesetz Teilrevision Vernehmlassung (2020-151)

#### Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen bestehend aus Einladungsschreiben, Gesetzesentwurf, Synopse, erläuternder Bericht, Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten stehen auf <a href="https://www.ar.ch/vernehmlassungen">www.ar.ch/vernehmlassungen</a> zur Verfügung.
- B. Im Zentrum dieser Teilrevision steht die Anpassung steht die Anpassung von Art. 4 Abs. 1 und Art. 7. Abs. 1. Damit einer Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermieden werden kann, möchte die Anwaltsprüfungskommission Art. 4 Abs. 1 und den damit zusammenhängenden Art. 7 Abs. 1 anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen.
- C. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form in Word-Datei bis **spätestens Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit per E-Mail an <u>inneres.sicherheit@ar.ch</u> einzureichen.

#### **Antrag**

Auf eine Vernehmlassung sei zu verzichten.

## Erwägungen/Diskussion

Finanzmitbericht

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Vernehmlassung.





## Medienmitteilung: NEIN

## Mitteilung mit Protokollauszug an

- inneres.sicherheit@ar.ch
- Akten

## versandt am 27. Oktober 2020

## **GEMEINDERAT SPEICHER**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Paul König

Michal Herzog



FDP.Die Liberalen

Monika Bodenmann-Odermatt

Parteipräsidium AR

Säntisstrasse 9

+41(0)71 350 0

www.fdp-ar.ch
bodenmann.wa

FDP. Die Liber

CH-9104 Waldstatt

+41(0)71 350 05 00/+41(0)79 657 65 82

www.fdp-ar.ch
bodenmann.waldstatt@bluewin.ch

FDP. Die Liberalen AR

@FDP\_Liberalen

# Vernehmlassungsantwort zum Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn
Regierungsrat
Hansueli Reutegger
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 23. Oktober 2020

## Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

#### Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst die Anpassung der Artikel 4. Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes. Diese Massnahme ist vorausschauend und beugt – wie im erläuternden Bericht dargelegt – Anpassungen im Zuge einer potentiellen Verschärfung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in punkto Befangenheit erforderlich werden könnten, vor. Positiv hervorzuheben ist auch, dass keine zusätzlichen Kosten durch diese Anpassung entstehen.

#### **Ergänzung**

Im Zusammenhang mit dieser Änderung des Anwaltsgesetzes möchte die FDP AR den folgenden Vorschlag machen und nachfolgende Ergänzung anregen, die auch die Anwaltsrechtssetzung betrifft, allerdings im Beurkundungsgesetz (BeurkG, bGS 211.2). Inhaltlich ist die Ergänzung zwar nicht zwingend verbunden, aber diese alte Restanz könnte man nun gleich mitbeheben, wenn das Anwaltsrecht schon an die Hand genommen wird:







#### Antrag

### Art. 2 Abs. 2 BeurkG, neuer 2. Satz:

<sup>2</sup> Die genannten Personen bezeichnen sich als «Öffentliche Urkundsperson». <u>Personen nach</u> Abs. 1 können sich auch als «Notarin» bzw. «Notar» bezeichnen.

#### Begründung

Anwältinnen und Anwälte, die im kantonalen Register eingetragen sind, dürfen im Kanton AR öffentlich beurkunden (Art. 2 Abs. 2 BeurkG). Sie dürfen sich aber nicht «Notar(in)» nennen. sondern nur «Öffentliche Urkundsperson» (Abs. 3). Diese Bezeichnung ist für die Anwältin / den Anwalt so umständlich wie für die Rechtssuchenden unverständlich. Viel einfacher und verständlicher ist die Bezeichnung «Notarin / Notar», wie die entsprechenden Personen in den meisten Kantonen auch heissen. Auch in der englischen Übersetzung nennen sich Ausserrhoder Anwältinnen und Anwälte «Notary Public», was bereits zulässig erscheint und im internationalen Rechtsverkehr ohnehin notwendig ist. Was auf Englisch möglich ist, muss aber auch in der Amtssprache Deutsch möglich sein. Es gibt schlicht keinen Grund, der gegen diese Vereinfachung spräche, es würde aber den Dienstleistenden und v.a. den Rechtssuchenden die Kommunikation erleichtern.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrages danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden

Monika Bodenmann-Odermatt

Präsidentin

Dr. Kai Henning Viehweger Vernehmlassungen

Dr. Ucu Kunny Kihny



Arlette Schläpfer Präsidentin PU AR, a.KR Rietli 1 9411 Schachen b. Reute Tel. 071 891 57 62 arlette.schlaepfer@bluewin.ch

#### Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassung Anwaltsgesetz Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute 21. Oktober 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfung)

Geschätzter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie uns ein, zur Teilrevision Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Wir begrüssen, mit der Einladung nicht nur den Link, sondern direkt die einzelnen Dokumente im pdf Format erhalten zu haben. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

#### Grundsätzliches

Für die Zulassung zur Anwaltsprüfung muss sich der Kandidat oder die Kandidatin über eine einjährige Tätigkeit, grundsätzlich in der appenzell-ausserrhodischen Rechtspflege, ausweisen. Dazu bietet das Kantonsgericht als Vorbereitung auf den Erwerb des Anwaltspatentes die Möglichkeit, im Rahmen eines Praktikums Einblick in die Entscheidtätigkeit eines erstinstanzlichen Gerichts zu bekommen. Die im Gericht tätigen Personen könnten auch in der Prüfungskommission sein, was zu einer allfälligen Befangenheit in der Beurteilung der Prüflinge führen könnte.

#### Erläuternder Bericht

Der Erläuternde Bericht ist kurz gehalten und enthält alle nötigen Informationen. Er ist gut strukturiert und verständlich abgefasst, sodass eine Beurteilung der Anpassungen des Anwaltsgesetzes möglich ist.

#### Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ist gegeben. Ist eine mögliche Schwachstelle erkannt worden, ist es sinnvoll die Anpassung des Anwaltsgesetzes vorzunehmen, auch wenn es bis anhin zu keinen Problemen bezüglich Befangenheit gekommen ist.

Die PU AR erachten die Anpassung des Art. 4 Abs 1 und Art. 7 Abs 1 als sinnvoll und begrüssen, dass dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

### Jusufi Armenda

**Von:** Oberlin Yvonne

**Gesendet:** Mittwoch, 21. Oktober 2020 14:09

**An:** Postfach Departement Inneres und Sicherheit

**Betreff:** Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit E-Mail vom 15. September 2020, haben Sie uns über die Vernehmlassung zum Anwaltsgesetz informiert.

Der Gemeinderat Walzenhausen hat an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2020 beschlossen, von der Einreichung einer Vernehmlassungsrückmeldung zum Anwaltsgesetz abzusehen.

Wir bitten Sie, den Beschluss entsprechend zu vermerken.

Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Walzenhausen Yvonne Oberlin Gemeindeschreiberin Dorf 84 9428 Walzenhausen

Telefon +41 71 886 49 84 <u>yvonne.oberlin@walzenhausen.ar.ch</u> www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

#### Jusufi Armenda

Von: Stübi Marco

**Gesendet:** Mittwoch, 7. Oktober 2020 11:27

An: Postfach Departement Inneres und Sicherheit

Cc: Pfister Gallus

**Betreff:** AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Heiden verzichtet auf eine Vernehmlassung. Eine solch unstrittige Anpassung bedarf aus unserer Sicht keiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Marco Stübi

Gemeindeschreiber

#### Gemeinde Heiden

Kirchplatz 6 - 9410 Heiden Telefon +41 71 898 89 77 - Mobil +41 79 796 01 79 marco.stuebi@heiden.ar.ch - www.heiden.ch



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27

Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: <u>inneres.sicherheit@ar.ch</u>) danken wir Ihnen zum Voraus. Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: <u>ralph.bannwart@ar.ch</u>).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse
Armenda Jusufi
Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau
www.ar.ch
Armenda Jusufi. Assistentin

Armenda Jusufi, Assistentin Telefon +41 71 353 64 03 armenda.jusufi@ar.ch

**Von:** Gerschwiler Stefan

Gesendet:Dienstag, 15. September 2020 11:24An:Jusufi Armenda; Bannwart RalphBetreff:AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Frau Jusifi, lieber Ralph

Ich habe keine Bemerkungen zu dieser Vorlage, zumal es sich offenbar - entgegen der Kapitelüberschrift B im erläuternden Bericht - nicht um eine Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes, sondern um eine Anpassung des Anwaltsgesetzes ohne ersichtliche datenschutzrechtliche Relevanz handelt.

Freundliche Grüsse

Stefan Gerschwiler

Appenzell Ausserrhoden
Datenschutz-Kontrollorgan
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
www.ar.ch
Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan
+41 71 228 29 30
stefan.gerschwiler@ar.ch

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27

Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: <u>inneres.sicherheit@ar.ch</u>) danken wir Ihnen zum Voraus. Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: <u>ralph.bannwart@ar.ch</u>).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse
Armenda Jusufi
Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau
www.ar.ch
Armenda Jusufi, Assistentin

Telefon +41 71 353 64 03 armenda.jusufi@ar.ch

**Von:** Alex Müller <alex.mueller@strittmatter-partner.ch>

**Gesendet:** Dienstag, 15. September 2020 18:06

**An:** Postfach Departement Inneres und Sicherheit

Cc: Altherr Reto

**Betreff:** Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teilen ich Ihnen mit, dass wir seitens der Gemeindepräsidienkonferenz auf eine Vernehmlassung verzichten.

Freundliche Grüsse

Alex Müller

Gemeindepräsidienkonferenz AR Geschäftsstelle c/o Strittmatter Partner AG Vadianstrasse 37 9001 St. Gallen

alex.mueller@strittmatter-partner.ch

T +41 71 222 43 43 D +41 71 571 88 15

Von: Jusufi Armenda

**Gesendet:** Dienstag, 15. September 2020 13:43

An: Bannwart Ralph

**Betreff:** WG: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

#### z.K.

Von: Gebert Pius

Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 13:29

An: Jusufi Armenda

Betreff: AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Frau Jusufi

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes. Da diese Revision die

Arbeit des Kantonsgerichtes nicht betrifft, verzichten wir auf eine Beteiligung an der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Pius Gebert

Appenzell Ausserrhoden

Gerichtsbehörden

Kantonsgericht

Landsgemeindeplatz 2

9043 Trogen www.ar.ch

Dr. iur. Pius Gebert, Kantonsgerichtspräsident

Telefon +41 71 343 64 05

pius.gebert@ar.ch

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27

**Betreff:** Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: <u>inneres.sicherheit@ar.ch</u>) danken wir Ihnen zum Voraus. Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: <u>ralph.bannwart@ar.ch</u>).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi

Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit

Schützenstrasse 1

9100 Herisau

www.ar.ch

Armenda Jusufi, Assistentin Telefon +41 71 353 64 03

armenda.jusufi@ar.ch

**Von:** Bötschi Christian

**Gesendet:** Dienstag, 15. September 2020 09:33

An: Jusufi Armenda

**Cc:** Postfach Departement Inneres und Sicherheit

**Betreff:** AW: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Verzicht auf Stellungnahme Gruss

Cbö / Staatsanwaltschaft

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Dienstag, 15. September 2020 09:27

Betreff: Vernehmlassung Anwaltsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens **Montag, 9. November 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: <u>inneres.sicherheit@ar.ch</u>) danken wir Ihnen zum Voraus. Für Auskünfte steht Ihnen Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: <u>ralph.bannwart@ar.ch</u>).

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Zustellung der Einladung. Aus diversen Abwesenheiten war es uns nicht möglich, die Einladung rechtzeitig zu verschicken.

Freundliche Grüsse
Armenda Jusufi
Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9100 Herisau
www.ar.ch
Armenda Jusufi, Assistentin

Telefon +41 71 353 64 03 armenda.jusufi@ar.ch



Datum

#### Gemeinderat

9102 Herisau
Postfach 1160
Telefon 071 354 54 40
Telefax 071 354 54 11
www.herisau.ch
E-Mail
unser Zeichen

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch Bg/at 5. Oktober 2020 Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Regierungsrat Hansueli Reutegger Schützenstrasse 1 9102 Herisau Per E-Mail an: inneres.sicherheit@ar.ch

#### Vernehmlassung zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes bis am 9. November 2020 vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat begrüsst die Teilrevision und die damit verbundene Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder der Anwaltsprüfungskommission. Es ist aus Sicht des Gemeinderates wichtig, dass kein Anschein der Befangenheit bei der Abnahme der Anwaltsprüfung entsteht. Dies ist für das Fairness-Gefühl aller Kandidaten sowie für die Aussenwirkung des Prüfungsprozesses auf die Bevölkerung wichtig.

Aus Sicht des Gemeinderates spricht auch nichts gegen eine erhöhte Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission, auch wenn dies nicht zwingend notwendig ist.

Da die Erhöhung der Anzahl Ersatzmitglieder zudem noch kostenneutral erfolgen kann, spricht kein Grund gegen diese Teilrevision.

Der Gemeinderat verzichtet auf weitere Ausführungen und bedankt sich für die geleistete Arbeit und für eine angemessene Prüfung und Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Kurt Geser

Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner Gemeindeschreiber



# Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum

5. Oktober 2020

Traktandum Nr.

Beschlussnummer 758

3.13.1

Allgemeines

Vernehmlassung Anwaltsgesetz

#### Sachlage

Der Regierungsrat hat die Vorlage für eine Teilrevision des Anwaltsgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll bis spätestens Montag, 9. November 2020 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, eingereicht werden.

Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: inneres.sicherheit@ar.ch) wird gedankt.

Für Auskünfte steht Ralph Bannwart, Departementssekretär, gerne zur Verfügung (Tel: 071 343 63 51, E-Mail: ralph.bannwart@ar.ch).

Folgende Vernehmlassungs-Unterlagen liegen dem Traktandum in elektronischer Form bei:

- Erläuternder Bericht
- Gesetzesentwurf

## Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)

## Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf

#### Ausgangslage

 Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Pr
üfungskommission aus f
ünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht bei der Wahl ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu (Art. 4 Abs. 2 Anwaltsgesetz).

\*\*\*



## Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

- 2. Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.
- 3. In diesem Zusammenhang soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 entsprechend angepasst werden, um die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.

#### B. Erläuterungen zur Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes

#### Art. 4 Wahl der Prüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission hat die Situation anlässlich mehrerer Sitzungen diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass das Problem am einfachsten mit einer Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz zu lösen wäre. Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

### Art. 7 Wahl der Aufsichtskommission

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

#### C. Finanzielle Auswirkungen

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondem ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

Seite



## Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

#### Erwägungen

Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.

Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.

#### **Antrag**

Auf eine Stellungnahme sei zu Verzichten.

#### Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

Der Gemeinderat Lutzenberg begrüsst die Teilrevision des Anwaltsgesetzes.

#### Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9100 Herisau (via Mail an: : inneres.sicherheit@ar.ch)
- Akten Kanzlei

Versandt: 8. Oktober 2020

Gemeinderat Lutzenberg

P. Ham Tellvegs

Maria Heine Zellweger Gemeindepräsidentin Simona Maiorana Gemeindeschreiberin

#### **GEMEINDEVERWALTUNG HUNDWIL**



Telefon 071 367 13 13

E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch

Internet www.hundwil.ch

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassungen Departementssekretariat Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9064 Hundwil, 9. Oktober 2020

# Vernehmlassung Teilrevision Anwaltsgesetz, Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geeehrter Herr Bannwart

Mit Schreiben vom 1. September 2020 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Teilrevision berücksichtigt Anliegen bezüglich Befangenheit. Mit der Möglichkeit der Wahl einer grösseren Anzahl Ersatzmitglieder ergibt sich mehr Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission. Der Handlungsbedarf ist gegeben. Eine mögliche Schwachstelle betreffend Befangenheit kann mit der vorgeschlagenen Teilrevision eleminiert werden.

Wir unterstützten die vorgeschlagene Teilrevison, da explizit das Thema Befangenheit eine zunehmend höhere Bedeutung einnimmt.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Margrit Müller-Schoch

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Frei



# Gemeinde Wald AR

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34 lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassung Teilrev. Anwaltsgesetz Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

Vernehmlassung; Teilrevision Anwaltsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 01. September 2020 laden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zum Anwaltsgesetz; Teilrevision vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Es macht Sinn, wie im erläuternden Bericht beschrieben ist, dass die Zahl der Ersatzmitglieder in den beiden Gremien Prüfungs- und Aufsichtskommission erhöht wird. Das Thema der Befangenheit ist ernst zu nehmen und mit dieser Änderung der Gesetzesanpassung, kann dieser Möglichkeit entgegengewirkt werden.

Wir unterstützen den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler

Gemeindepräsidentin

Lina Graf

Gemeindeschreiberin



# Gemeinde Wald AR

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34 lina.graf@wald.ar.ch

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassung Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9044 Wald, 19. Oktober 2020

### Vernehmlassung; Starke Ausserrhoder Gemeinden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. August 2020 luden Sie den Gemeinderat Wald ein, sich zur Volksinitiative (Starke Ausserrhoder Gemeinden) vernehmen zu lassen. Besten Dank für die gut verfassten Unterlagen.

Wir bevorzugen die Variante 3, basierend auf folgenden Überlegungen:

- Die Möglichkeit von Fusionen muss kantonsweit gegeben sein.
- Das Bedürfnis für eine Fusion muss in der Bevölkerung reifen und der noch bestehende Freiraum in der Gemeindeautonomie darf nicht leichtfertig aufgegeben werden.
- Das Motto lautet: (Kooperation vor Fusion), also eine schrittweise Annäherung und Teilung von Aufgaben zwischen Nachbargemeinden, damit eine spätere Fusion auf (gleicher Augenhöhe) erfolgt und zumindest zu keiner einseitigen finanziellen oder anderweitigen Verschlechterung führt.

Für Wald käme im gegenwärtigen politisch-gesellschaftlichen Umfeld eine zukünftige Fusion allenfalls mit den anderen drei Gemeinden entlang des Goldach-Tobels in Frage, nämlich Trogen, Rehetobel und/oder Speicher.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Edith Beeler Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin